

Basishygienekonzept des nauticus e.V. für Veranstaltungen im Schiffsmodellbau

1. Vorwort

Dieses allgemeine Hygienekonzept ist vom Dachverband für Schiffsmodellbau „nauticus e.V.“ erstellt, um es seinen angeschlossenen Vereinen unter den Bedingungen der Covid-19 Pandemie zu ermöglichen, Anträge für Veranstaltungen unter freiem Himmel stellen zu können. Das Konzept ist mit dem Gesundheitsamt und dem Ordnungsamt Gelsenkirchen abgestimmt. Örtliche Besonderheiten sind ggfs. zusätzlich zu beachten.

1.1 Teilnehmerzahl auf dem Gelände

Die maximale Teilnehmerzahl auf dem Gelände muss bei Beantragung bekannt sein und angegeben werden.

2. Voraussetzungen an die Teilnehmer / Zuschauer / Helfer auf dem Veranstaltungsgelände

2.1 Namentliche Erfassung

Alle Teilnehmer / Zuschauer / Helfer müssen möglichst im Vorfeld der Veranstaltung, spätestens aber bei Eintreffen auf dem Gelände mit Name, Anschrift, Telefonnummer und Aufenthaltszeit bekannt und erfasst sein, um eine Nachverfolgung im Falle von Infektionen zu gewährleisten.

2.2 Kenntnisgaben an die Teilnehmer

Allen Teilnehmern der Veranstaltung müssen die Regelungen des Hygienekonzeptes bekanntgegeben werden.

2.3 Maskenpflicht in bestimmten Bereichen

Für alle Teilnehmer gilt die Pflicht, auf dem Veranstaltungsgelände stets eine Maske mit sich zu führen, um sie in den Bereichen, in denen auf dem Veranstaltungsgelände Maskenpflicht besteht, umgehend anlegen zu können.

2.4 Untersagung der Teilnahme bei Krankheitssymptomen

Jeder Teilnehmer ist im Vorfeld der Veranstaltung darüber zu informieren, dass er bei Auftreten von Corona typischen Krankheitssymptomen der Veranstaltung fernbleiben muss. Der Veranstalter hat das Recht, Personen mit auffälligen Symptomen von der Veranstaltung auszuschließen. Ggfs. kann vor Betreten des Geländes eine Körpertemperaturmessung mittels Scanthermometer durchgeführt werden.

3. Veranstaltungsgelände

3.1 Umfriedung

Das Veranstaltungsgelände ist optisch zu umfriedern (z.B. Flatterband), sodass ein unkontrollierter Zutritt zum Gelände erschwert wird.(Vorzugsweise nur ein Zugang zum Gelände)

3.2 Personenerfassung

Alle Personen, die das Gelände betreten sind in entsprechenden Listen gem. 2.1 zu erfassen

3.3 Zugang

Der Zugang zum Veranstaltungsgelände muss kontrolliert werden, sodass jederzeit ein Überblick über die auf dem Gelände befindlichen Personen möglich ist. Am Zugang müssen geeignete Desinfektionsmittelspender bereitgestellt werden.

3.4 Abstände

Grundsätzlich ist zwischen allen Personen auf dem Gelände der Mindestabstand von 1.5Meter einzuhalten. In Abstandskritischen Bereichen, siehe 3.5 ist eine geeignete Nasen / Mundbedeckung zu tragen.

Insbesondere bei Teilen der Veranstaltung, die eine große Personenanzahl vermuten lassen, wie z.B. eine Siegerehrung, ist durch geeignete Bodenmarkierungen sicherzustellen, dass auch hier die Abstände eingehalten werden.

3.5 Abstandskritische Bereiche

Während der Veranstaltung gibt es einige Bereiche, in denen die Abstände unter Umständen kurzfristig unterschritten werden. Hierzu gehören unter anderem die Startstelle, die Registrierung und die Baubewertung. In diesen Bereichen besteht Maskenpflicht auch unter freiem Himmel. Die Maskenpflicht ist in diesen Bereichen mit geeigneter Beschilderung kenntlich zu machen.

3.5.1 Startstelle

Für die Startstelle ergibt sich die Notwendigkeit ggfs. die Fahrwerter außerhalb des Startstegs zu positionieren, um die Abstände zu gewährleisten. Der Dockrichter betritt je nach Größe der Startanlage den Startsteg nur zum Einstellen des Docks und für die eigentliche Wertung. Wünschenswert ist eine geeignete Einsetzmöglichkeit für das Modell außerhalb des Startstegs, um die maximale Personenzahl auf dem Steg zu reduzieren. Wenn die Stegröße die grundsätzliche Einhaltung der Abstände nicht zulässt, ist die Starteranzahl zu reduzieren. Ggfs. sind auf dem Startsteg grundsätzlich FFP 2 Masken zu tragen.

Auch die örtlich abgesetzte Positionierung der Dockanlage ist in Erwägung zu ziehen.

3.5.2 Baubewertung

Die Baubewertung ist so zu planen, dass die Baubewerter sich die Modelle möglichst einzeln anschauen. Erst zur Absprache der Wertung kommen sie zusammen. Zu diesem Zweck könnten immer 3 Modelle gleichzeitig in die Baubewertung gerufen werden um jedem Baubewerter eine ständige Ausübung der Funktion zu ermöglichen und so die Baubewertungszeit zu verkürzen. Die Teilnehmer halten sich dabei stets an der gegenüberliegenden Seite des Modells auf.

3.5.3 Registrierung

Bei der Registrierung ist darauf zu achten, dass sich stets nur ein Teilnehmer im Registratur Bereich aufhält. Die anderen Teilnehmer sind mit entsprechenden Markierungen in Wartebereichen zu positionieren.

3.6 Unterstände

3.6.1 Offene Unterstände

Bei einer Veranstaltung werden häufig Unterstände in Form von Zelten genutzt. Hier ist sicher zu stellen, dass diese Unterstände nicht von zu vielen Personen gleichzeitig genutzt werden. Grundsätzlich sind bei solchen Zelten auch die Seitenwände oben zu lassen.

Es gilt bei der Befüllung derartiger Unterstände eine maximale Befüllung mit 1 Person pro 4.5qm.

Standardzelte:

Pavillon 3mx3m = max. 2 Personen

Pavillon 3mx6m = max. 4 Personen

Zelt 5mx10m =max. 11 Personen

3.6.2 Geschlossene Unterstände und Räume

Für geschlossene Räume gilt eine grundsätzliche Maskenpflicht. Des Weiteren darf sich hier maximal 1 Person pro 10qm aufhalten. In den Räumen ist immer wieder gut durchzulüften. In jedem Raum sind geeignete Desinfektionsmittelpender bereitzustellen.

4. Personen außerhalb des Geländes

Auch außerhalb des umfriedeten Geländes sammeln sich bei Veranstaltungen regelmäßig Zuschauer an. Da der Veranstalter durch die Veranstaltung auch für diese Personen eine gewisse Verantwortung hat, muss er diese Personen in geeigneter Weise (z.B. regelmäßige Lautsprecherdurchsagen oder Hinweisschilder) auf die Einhaltung der Pandemieschutzbestimmungen hinweisen.

5. Gastronomie

Sollte auf dem Veranstaltungsgelände Verpflegung angeboten werden, so sind hier besondere Hygieneregeln zu beachten. Der Verpflegungsbereich ist gesondert abzutrennen. Nahrungsmittel dürfen nur in diesem Bereich verzehrt werden.

5.1. Verkaufspersonal

Das Verkaufs / Bedienungspersonal hat während der Tätigkeit permanent einen geeigneten Nase-/ Mundschutz zu tragen.

Weiterhin sind Einmalhandschuhe zu tragen, die regelmäßig gewechselt werden.

In den Verkaufs-/ Bedienörtlichkeiten ist geeignetes Desinfektionsmittel sowohl für Flächen als auch zur Handdesinfektion für das Personal vorzuhalten.

Ein negativer Covid-19 Test, der nicht älter als 72 Stunden ist, wäre wünschenswert.

Das Personal ist mit Namen, Erreichbarkeit und Einsatzzeit gesondert zu erfassen.

5.2 Mobiliar

Das Mobiliar der Verkaufs- Bedienbereiche, dazu gehören z.B. Tische, Bänke und Bedientheken ist regelmäßig zu desinfizieren.

Es dürfen maximal 4 Personen an einem Tisch zusammen essen, die sich in ausgelegten Listen eintragen müssen, da hier die Abstände geringer und damit das Infektionsrisiko erhöht ist.

5.3 Bedienbereich

Der Bedienbereich muss mittels geeigneter baulicher Maßnahmen (Plexiglasscheiben) vom Kundenbereich getrennt werden.

Es ist sicherzustellen, dass Kunden einen Abstand von 1.5 Meter zu den angebotenen Waren einhalten.

An geeigneter Stelle ist eine Durchreiche zu installieren, die einen Abstand von 1.5 Metern zu den angebotenen Waren hat.

Im Kundenbereich ist durch geeignete Markierungen sicherzustellen, dass Kunden in Warteschlangen den Abstand von 1.5 Metern einhalten.

5.4 Geschirr / Besteck

Zur Minimierung des Infektionsrisikos ist ausschließlich geeignetes Einweggeschirr und Besteck zulässig.

Mehrweggeschirr und Besteck ist nur bei vorhandener Industriespülmaschine mit geeigneter Desinfektionswirkung zulässig.

Im Auftrag,
Daniel Gayko
Fachgebietsleiter
Naturgetreue Sektion